

Antrag 40/II/2018**KDV Lichtenberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Arbeitnehmerähnliche Personen in Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungen einbinden**

1 Digitalisierung 4.0, Plattformökonomie, Crowd-Working
 2 kennzeichnet u. a. eine Arbeitsteilung zwischen ange-
 3 stellten Beschäftigten und arbeitnehmerähnlichen Perso-
 4 nen. Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungs-
 5 gesetzte regeln die betriebliche Mitbestimmung der Be-
 6 schäftigten. Eine innerbetriebliche Vertretung der Interes-
 7 sen von arbeitnehmerähnlichen Personen besteht in der
 8 Regel nicht.

9
 10 Unsere Forderung lautet:

11 Arbeitnehmerähnliche Personen, Solo-Selbständige und
 12 Freelancer sind in den Schutzbereich von Betriebsverfas-
 13 sungsgesetz und Personalvertretungsgesetzen aufzuneh-
 14 men. Ihre Position gegenüber den Auftraggebern ist im
 15 Rahmen der zuvor genannten Regelungen zu stärken.

16

Begründung

18 In den letzten Jahren entstehen mehr Beschäftigungs-
 19 formen die das unternehmerische Risiko auf einzelne
 20 Lohnabhängige verlagert. Aufträge werden nach Bedarf
 21 an arbeitnehmerähnliche Personen vergeben. In vielen
 22 Unternehmen sind arbeitnehmerähnliche Personen so
 23 zu einem festen Bestandteil der Unternehmenskultur
 24 geworden. Aufgrund einer ökonomischen Abhängigkeit
 25 vom Auftraggeber besteht die Möglichkeit Selbständi-
 26 ge gegeneinander auszuspielen. Dies wird gern euphe-
 27 mistisch als „gesunder Konkurrenzkampf“ bezeichnet.
 28 Es kann aber auch zu negative Auswirkungen auf die
 29 Einkommens- und Arbeitsbedingungen der angestellten
 30 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen, da sich die
 31 Beschäftigten ebenfalls in diesem „Konkurrenzkampf“ be-
 32 weisen müssen.

33

34 Im Bereich der Plattformökonomie werden Aufträge zu ei-
 35 nem großen Teil von Freelancer durchgeführt. Der Anteil
 36 angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Be-
 37 reich der Plattformökonomie geringer als in traditionel-
 38 len Branchen. Im Rahmen der Digitalisierung 4.0 stellt sich
 39 auch die Frage der Legitimation eines Betriebsrates, wenn
 40 er die Belange arbeitnehmerähnlicher Personen nicht ad-
 41 äquat vertreten kann. Einige Solo-Selbständige sind orga-
 42 nisiert, sogar gewerkschaftlich aktiv. Jedoch sind sie in der
 43 Regel bspw. bei Betriebsratswahlen weder wahlberechtigt,
 44 noch dürfen sie als Kandidaten antreten.

45

46 Die Personalvertretungsgesetze der Bundesländer
 47 Nordrhein-Westfalen und Hessen räumen arbeitnehmer-
 48 ähnlichen Personen ein aktives und passives Wahlrecht
 49 ein. Warum sollte dies nicht flächendeckend möglich

Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der Fassung des ASJ (Konsens)

(WIEDERVORLAGE | LPT II/2018: Überwiesen an AfA, ASJ, FA VII - Wirtschaft und Arbeit)

Fassung ASJ:

Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz sind in den Schutzbereich des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze aufzunehmen. Ihre Position gegenüber den Arbeitgebern ist im Rahmen der zuvor genannten Regelungen zu stärken.

Begründung

Die Digitalisierung der Arbeit trägt zu einer Zunahme arbeitnehmerähnlicher Personen bei, die mangels Eingliederung in den Betrieb nicht von der innerbetrieblichen Interessenvertretung erfasst und vertreten werden. Arbeitnehmerähnliche Personen sind wirtschaftlich einem Arbeitnehmer vergleichbar sozial schutzwürdig (vgl. § 12a TVG, § 5 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 ArbGG und § 2 Satz 2 Halbs. 1 BurlG).

Die Einbeziehung von „Solo-Selbständigen“ und „Freelancern“ ist dagegen abzulehnen. Es gibt keine gesetzliche Definition von „Freelancern“. Soweit sie arbeitnehmerähnlich sind, werden sie von der o.g. Forderung erfasst. „Solo-Selbständige“ sind ebenso gesetzlich nicht definiert und nicht zwingend arbeitnehmerähnlich. Daher bedürfen sie keiner betrieblichen Interessenvertretung.

Für die Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen spricht, die Heimarbeit bereits von der Betriebsverfassung erfasst wird, wenn sie in der Hauptsache für den Betrieb erfolgt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BetrVG).

Bei einem Rückgriff auf § 12a TVG wären selbstständige Handelsvertreter herausgenommen (§ 12a Abs. 4 TVG). Das hat Tradition und erklärt sich daraus, dass für diesen Personenkreis im HGB eigene Schutzmechanismen gelten.

Fassung FA Wirtschaft, Arbeit und Technologie (FA VII)

Der Schutzbereich von arbeitnehmerähnlichen Personen, Solo-Selbständigen und Freelancern gegenüber ihren Auftraggebern soll gestärkt werden. Dabei ist zu prüfen, ob dies durch eine Einbeziehung in den Schutzbereich des Betriebsverfassungsgesetzes und Personalvertretungsgesetzes möglich ist.

Begründung

Digitalisierung 4.0, Plattformökonomie, Crowd-Working kennzeichnet u. a. eine Arbeitsteilung zwischen ange-

50 sein?

51

52

53

54

55

stellten Beschäftigten und arbeitnehmerähnlichen Personen. Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetze regeln die betriebliche Mitbestimmung der Beschäftigten. Eine innerbetriebliche Vertretung der Interessen von arbeitnehmerähnlichen Personen besteht in der Regel nicht.